

# Protokoll Nr. 416

## über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk

**am Donnerstag, dem 06.Oktober 2016**

in Oberndorf an der Melk, Sitzungssaal des Gemeindeamtes.

Beginn: 19 Uhr

Ende: 20 Uhr

Die Einladung erfolgte per Einladungskurrende und per e-mail (lt.Einverständniserklärung).

### **Anwesend waren:**

1. Bürgermeister Franz Sturmlechner
2. Vizebürgermeister Seiberl Walter

### **Die Mitglieder des Gemeinderates:**

1. Gassner Martin
2. Handl Herbert
3. Mitterbauer Johann
4. Punz Andreas
5. Aigner Reinhard
6. Hörhan Elfriede
7. Fahrnberger Stefan
8. Rötzer Gerhard
9. Doppler Markus
10. Sedlmayer Rupert
11. Kandler Martha
12. Umgeher Franz
13. Wondraczek Gerhard
14. Kaiblinger Thomas
15. Penzebnauer Helga
16. Mitterbauer Christian

### **Entschuldigt abwesend waren:**

1. Rupf Mario
2. Gundacker Dieter
3. Reinhardt Brigitte

### **Außerdem anwesend waren:**

1. Plank Juliana, Schriftführerin

**Vorsitzender:** Bürgermeister Sturmlechner Franz

Die Sitzung ist beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich.

## TAGESORDNUNG

### • Öffentliche Sitzung

1. Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 415 Öffentliche Sitzung und Nr.163 Nichtöffentliche Sitzung vom 21.07.2016.
2. Prüfungsausschussprotokoll Nr. 4/2016.
3. Bauhofer Irmgard - Theaterwerkstatt, Förderansuchen.
4. Musikverein – Vereinsförderung 2016.
5. FF Hub-Lehen; Ansuchen um Sonderförderung.
6. Nachtbus Linie Erlaufstal; Vertragsverlängerung.
7. Aufhebung der Aufschließungszone BW-A5.
8. ABA KG Gries - Bauland-Neu; Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, Vertrag.
9. Grundablöse Landesstraße 5314 Baulos „Korrektion Gries“.
10. Abwasserbeseitigungsanlage BA12 und Wasserversorgungsanlage BA06 – Bauland-Neu, Auftragserteilung.
11. 2.Nachtragsvoranschlag.
12. Musikschule – Leihgebühr für Instrumente, Neufestsetzung.
13. Maschinenring – Vertrag Gehsteigräumung ab 2016/17.
14. Kindergarten – Errichtung einer Photovoltaikanlage; Grundsatzbeschluss.
15. Friedhofsgebührenordnung; Abänderung.

### • Nichtöffentliche Sitzung

16. Gewerbeförderung – Lehrlingsförderung.
17. Personalangelegenheit.

#### **Dringlichkeitsantrag**

gemäß § 46 Abs.3 der NÖ Gemeindeordnung 1973.

Der Bürgermeister bringt vor Beginn der Sitzung den als **Beilage A)** diesem Protokoll angeschlossenen und mit einer Begründung versehenen Dringlichkeitsantrag ein.

Er stellt den Antrag: Der Gemeinderat möge diese Angelegenheit in der heutigen Sitzung als Punkt

### • Öffentliche Sitzung

Pkt.18) Bauland-Neu; Kaufverträge mit den Bauwerbern – Ergänzung hinsichtlich der Bebauungsfrist.

aufnehmen und inhaltlich behandeln.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Beschluss:

Zu Pkt. 1)

**Genehmigung bzw. Abänderung des letzten Gemeinderatssitzungsprotokolls Nr. 415  
Öffentliche Sitzung und Nr.163 Nichtöffentliche Sitzung vom 21.07.2016.**

Der Vorsitzende stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der letzten Sitzung bislang keine Einwände erhoben wurden. Das Sitzungsprotokoll gilt als genehmigt.

Zu Pkt. 2)

**Prüfungsausschuss; Protokoll Nr. 4/2016**

Der Bürgermeister erteilt GR Markus Doppler das Wort. Dieser bringt dem Gemeinderat den Bericht des Prüfungsausschusses, Protokoll Nr. 4/2016 vom 12.09.2016 über die angekündigte Sitzung mit der schriftlichen Äußerung des Bürgermeisters und des Kassenverwalters zur Kenntnis. Dieser Bericht ist dem Protokoll als **Beilage B )** angeschlossen.

Zu Punkt 3)

**Bauhofer Irmgard - Theaterwerkstatt, Förderansuchen.**

Frau Irmgard Bauhofer plant die „Theaterwerkstatt“ für Kinder und Jugendliche von 7 – 18 Jahren vom Sommer fortzusetzen. Zeitraum Oktober 2016 bis Ostern 2017 – 15 x zu je 3 Stunden. Sie bittet dafür um Gratisbenützung des Mehrzweckraumes und eine Förderung von Euro 300,- .

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge die Förderung der „Theaterwerkstatt“ wie oben angeführt beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 4)

**Musikverein – Vereinsförderung 2016.**

Der Musikverein Oberndorf hat um Vereinsförderung für das Jahr 2016 angesucht.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge die Vereinsförderung in Höhe von Euro 2.800 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 5)

**FF Hub-Lehen; Ansuchen um Sonderförderung.**

Der Vorsitzende berichtet: von der FF Hub-Lehen liegt ein Antrag um Refundierung der Jahresmiete für 2016 mit Euro 5.715,62 (inkl. MWSt.) und der Betriebskosten 2015 mit Euro 3.356,86 (gesamt € 9.072,48) vor. Bis 2013 wurde die Miete von einem Mietvorauszahlungsbetrag abgebucht (Beitrag durch die FF Hub-Lehen zur Errichtung des Gebäudes). Bis 2020 ist diese Miete zu verrechnen.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge die Refundierung der Miete für 2016 und der Betriebskosten 2015 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 6)

**Nachtbus Linie Erlaufstal; Vertragsverlängerung.**

Der Nachtbus soll von September 2016 bis April 2017 wieder angeboten werden. Die Kosten für die Marktgemeinde Oberndorf an der Melk für das kommende Jahr wurden wie nachstehend angeführt berechnet:

Gemeindebeitrag pro Wochenende (inkl. Ust)	€	68,17
Gemeindebeitrag pro Jahr (inkl. Ust)	€	2.045,16
Anzahl gefahrener Wochen im Jahr	30	
Förderanteil des Landes NÖ (inkl. Ust)	€	1.363,44
Zugesagte Förderquote des Landes	40%	
Gesamtbeitrag Gemeinde und Förderung	€	3.408,60

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge den Gemeindeanteil des Nachtbusses für die Saison 2016/17 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 7)

**Aufhebung der Aufschließungszone BW-A5.**

Der Vorsitzende berichtet, dass Herr Hörhan Günther und Frau Plieweis Sabine die Anzeige zur Veränderung von Grundstücksgrenzen gemäß NÖ Bauordnung 2014 eingebracht haben. Betroffen sind die Grundstücke GSt.Nr. 425/3 und 427/1 KG Gries, welche im Flächenwidmungsplan als Aufschließungszone BW-A5 ausgewiesen sind. Die Eigentümer ersuchen die Grundstücke aus der Aufschließungszone zu entlassen und die BW-A5 aufzuheben.

**Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge die im Flächenwidmungsplan in der KG Gries ausgewiesene Bauland-Wohngebiets – Aufschließungszone „BW-A5“ zur Grundabteilung und Bebauung freigeben und folgende Verordnung beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk hat bei seiner Sitzung am 6.Oktober 2016 folgende

**V E R O R D N U N G**

beschlossen:

**§ 1** Gemäß §16 (4) des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird die im Flächenwidmungsplan im Bereich der KG Gries ausgewiesene Bauland-Wohngebiets - Aufschließungszone „BW-A5“ zur Grundabteilung und Bebauung freigeben.

**§ 2** Gleichzeitig wird - in Ergänzung zu den bereits gewidmeten Verkehrsflächen - die im beiliegenden Teilungsplan ausgewiesene (in Ost-West-Richtung verlaufende) Verkehrsfläche als solche gewidmet.

**§ 3** Die Voraussetzungen für die Freigabe dieser Aufschließungszone nämlich  
\* *Vorliegen eines gemeinsamen Teilungs- und Parzellierungskonzeptes für den gesamten Bereich der Aufschließungszone mit einer schriftlichen Einverständniserklärung aller betroffenen Grundeigentümer zu diesem Entwurf* sind erfüllt.

**§ 4** Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 8)

### **ABA KG Gries - Bauland-Neu; Inanspruchnahme von öffentlichem Wassergut, Vertrag.**

Der Vorsitzende berichtet, dass für die Errichtung der Abwasserentsorgungsanlage-Regenwasserkanalisation für das neue Bauland in der KG Gries mit der Republik Österreich (Land- und Forstwirtschaftsverwaltung – Wasserbau), vertreten durch den Landeshauptmann von Niederösterreich als Verwalter des Öffentlichen Wassergutes ein Vertrag über die Benützung von öffentlichem Wassergut abgeschlossen werden muss - AZ: WA1-ÖWG-47022/150-2016. Es handelt sich um die Errichtung eines linksufrigen Auslaufbauwerkes auf Höhe des Grundstückes Nr. 273/6 KG Gries (Eigentümer Prankl Andreas u. Veronika, Bach 8).

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge dem Vertrag mit der AZ. WA1-ÖWG-47022/150-2016, welcher als **Beilage B)** dem Protokoll beiliegt, zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 9)

### **Grundablöse Landesstraße 5314 Baulos „Korrektion Gries“.**

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Grundablöseverhandlung für den Ausbau bzw. die Korrektion der Landesstraße 5314, Baulos „Korrektion Gries“, km 4,3 – „Weichberger-Kurve“ am 7.7.2016 folgende Übereinkommen abgeschlossen wurden:

1. mit Josef und Elfriede Scheibenpflug sowie Franz und Karin Handl, wohnhaft in Oberer Gries 2, Oberndorf an der Melk: Grundablöse in Höhe von € 1.559,- welche von der Gemeinde bezahlt werden muss.  
Beanspruchter Grund 43 m<sup>2</sup> a´ € 38 = € 1.634 abzüglich des Flächenzuwachses von 15 m<sup>2</sup> a´ € 5 = € 75 .
2. mit der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk über eine beanspruchte Grundfläche von 22 m<sup>2</sup>, welche kostenlos an das Land Niederösterreich abgetreten werden muss.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge den Übereinkommen zustimmen und die Bezahlung der Grundablöse sowie die kostenlose Abtretung wie oben beschrieben beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 10)

### **ABA Oberndorf a.d.Melk, BA 12 – Bauland-Neu; Auftragserteilung.**

Der Bürgermeister berichtet, dass am 15.9.2016 im Gemeindeamt die Öffnung der Angebote für die Errichtung der ABA Oberndorf BA 12 und WVA Oberndorf BA 06 Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen stattgefunden hat. Es haben 7 Firmen Angebote abgegeben:

<u>Firma</u>	<u>Angebotssumme (exkl.Ust.)</u>
Held & Francke , Loosdorf	€ 605.202,81
Swietelsky, Zwettl	€ 628.108,94
Rauner, Petzenkirchen	€ 679.991,33
Traunfellner,Scheibbs	€ 537.390,49

Jägerbau, St.Pölten	€	644.964,88
Lang u.Menhofer, Loosdorf	€	639.453,13
Schweighofer, St.Georgen a.d.L.	€	549.936,80

Vergabevorschlag nach Prüfung und Durchrechnung des Projektanten HydroInG in Krems:  
Entsprechend dem Bundesvergabegesetz 2006, wird nach Wertung aller technischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk vorgeschlagen, die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. der Materiallieferungen zur Herstellung der ABA Oberndorf BA 12, WVA Oberndorf BA 06 und Straßenentwässerung, an den Billigstbieter, die Firma

Anton Traunfellner, Gesellschaft m.b.H. – Bauunternehmung, Erlaufpromenade 32 – 34, 3270 Scheibbs zu den Bedingungen und Einheitspreisen des Angebotes vom 15.09.2016 mit einer Angebotssumme von € 537.390,51 (exkl. Ust.) bzw. € 644.868,61 (inkl. Ust.) zu vergeben.

Die Gesamtangebotssumme gliedert sich wie folgt auf:

ABA Oberndorf BA 12	€	392.775,56
WVA Oberndorf BA 06	€	115.896,53
Straßenentwässerung	€	28.718,42
Gesamtsumme	€	537.390,51 exkl. Ust.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge die Auftragserteilung an die Fa. Anton Traunfellner, Gesm.b.H. – Bauunternehmung in Scheibbs beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 11)

#### **2.Nachtragsvoranschlag.**

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des 2.Nachtrags zum Voranschlag 2016 wird vom 21.9. – 05.10.2016 im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Die Auflegung wird ortsüblich kundgemacht. Jeder Gemeindebürger kann Erinnerungen dazu einbringen.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge nach Prüfung etwaig eingebrachter Erinnerungen den als **Beilage C)** dem Protokoll beiliegenden Entwurf zum 2.Nachtragsvoranschlag 2016 beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 12)

#### **Musikschule – Leihgebühr für Instrumente, Neufestsetzung.**

Der Vorsitzende berichtet, dass von den Standortleitern der Musikschule vorgeschlagen wurde, in allen Gemeinden einheitliche Leihgebühren für die Musikinstrumente einzuheben. Derzeit sind sie unterschiedlich, und beträgt bei uns € 45,-. Es wurde eine einheitliche Leihgebühr von € 50,- pro Schuljahr vorgeschlagen.

#### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge ab dem Schuljahr 2016/17 eine Leihgebühr für Musikinstrumente von € 50,- beschließen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 13)

## **Maschinenring – Vertrag Gehsteigräumung ab 2016/17.**

Der Vorsitzende erklärt, dass seit 2010 (lt. Beschluss des Gemeinderates vom 2.12.2010) Teile der Gehsteigräumung an den Maschinenring ausgelagert sind. Der Vertrag wurde auf 3 Jahre abgeschlossen und mit Beschluss des Gemeinderates vom 26.9.2013 auf weitere 3 Jahre bis 2016 verlängert. Er ist jetzt abgelaufen.

Es liegt nun ein Angebot des Maschinenrings vor, eine Vereinbarung mit Beginn der Winterdienstsaison 2016/17 auf eine unbestimmte Anzahl von Wintersaisonen abzuschließen.

Während des ersten Vertragsjahres verzichten beide Vertragspartner auf das Kündigungsrecht. Nach Ablauf des Kündigungsverzichts können beide Vertragspartner diese Vereinbarung bis zum 31. Mai des jeweiligen Jahres aufkündigen.

Zu betreuende Flächen ab 2016: 890 lfm Gehsteig. Kosten: € 4.590,80 exkl. MWSt. Jahrespauschale.

Alle im Vertrag angeführten Beträge sind wertgesichert.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge dem Abschluss des Winterdienstvertrages für die Gehsteige mit dem Maschinenring auf eine unbestimmte Anzahl von Wintersaisonen – siehe **Beilage D)** – zustimmen.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 14)

## **Kindergarten – Errichtung einer Photovoltaikanlage; Grundsatzbeschluss.**

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 8 – 10 kWp am Kindergarten errichtet werden soll. Kosten: € 1.400/kWp, das sind bei 10 kWp - € 14.000.

Förderung: ca. € 3.750 durch Bund, Modellregion Leader, eventuell eine Sonder BZ.

Die Investitionssumme für die Gemeinde wird je nach Anrechnung der Fördermittel ca. € 10.000 betragen.

Ein Bürgerbeteiligungsprojekt wird zur Finanzierung angedacht. Sie soll dem Eigenverbrauch dienen, der Rest soll in das Netz der EVN eingespeist werden.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge den Grundsatzbeschluss fassen, dass auf dem Kindergarten eine Photovoltaikanlage errichtet werden soll.“

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 15)

## **Friedhofsgebührenordnung; Abänderung.**

Der Vorsitzende des Ausschusses Bauwesen und Raumordnung, Vizebürgermeister Walter Seiberl erläutert, dass mit Inkrafttreten der 3. Novelle zum NÖ Bestattungsgesetz 2007 am 7.7.2015 neue Begriffe für die Friedhofsgebührenordnung zu verwenden sind. Die Friedhofsgebührenverordnung vom 2. Juni 2016 ist daher dahingehend abzuändern.

### **Antrag des Gemeindevorstandes:**

„Der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenordnung nach dem Bestattungsgesetz 2007 beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk hat in seiner Sitzung am 06.10.2016 folgende

### **Friedhofsgebührenordnung nach dem NÖ Bestattungsgesetz 2007 für den Friedhof der Marktgemeinde Oberndorf an der Melk**

beschlossen:

§ 1  
**Arten der Friedhofsgebühren**

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

Grabstellengebühren

- a) Verlängerungsgebühren
- b) Beerdigungsgebühren
- c) Enterdigungsgebühren
- d) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

§ 2  
**Grabstellengebühren**

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. bei sonstigen Grabstellen auf 10 Jahre bei Urnennischen und 30 Jahre bei Gräften beträgt für

a) Erdgrabstellen:

1. Grabstelle für bis zu 2 Leichen und Urnen	€ 167,00
2. Kindergrab für Leichen und Urnen	€ 84,00
3. Grabstelle für bis zu 4 Leichen und Urnen	€ 294,00
4. Grabstelle für mehr als 4 Leichen und Urnen	€ 340,00

b) sonstige Grabstellen:

1. Urnennische für bis zu 4 Urnen	€ 249,00
2. Urnennische für mehr als 4 Urnen	€ 415,00
3. Gruft für bis zu 3 Leichen und Urnen	€ 1.140,00
4. Gruft für bis zu 6 Leichen und Urnen	€ 2.280,00

(2) Für Grabstellen in besonderer örtlicher Lage (an der Friedhofsmauer oder an Hauptwegen) erhöhen sich die Grabstellengebühren nach Absatz 1 um 10 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

§ 3  
**Verlängerungsgebühren**

(1) Für Erdgrabstellen und sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren (Gräfte) festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4  
**Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei der

a) Beerdigung einer Leiche in einem Erdgrab	€ 580,00
b) Beerdigung einer Urne in einem Erdgrab für Leichen	€ 195,00
c) Beisetzung einer Leiche in einer Gruft	€ 1.200,00

- |    |                                                                     |   |        |
|----|---------------------------------------------------------------------|---|--------|
| d) | Beisetzung einer Urne in einer Gruft                                | € | 550,00 |
| e) | Beisetzung einer Urne in einer Urnennische                          | € | 195,00 |
| f) | Beisetzung einer Leiche in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel) | € | 900,00 |
| g) | Beisetzung einer Urne in Blinder Gruft (Erdgrabstelle mit Deckel)   | € | 550,00 |
- (2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern beträgt die Hälfte der in Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.
- (3) Bei Beerdigungen an einem Samstag, Sonn- oder Feiertag erhöht sich die jeweilige Gebühr nach Absatz 1 um 50 von Hundert des jeweiligen Gebührensatzes.

#### § 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für eine Enterdigung (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das Zweieinviertelfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

#### § 6 Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage

- (1) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt bis zu 3 Tagen für jeden angefangenen Tag € 18,00.
- (2) Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Kühlanlage beträgt ab dem 4. Tag für jeden angefangenen Tag € 10,00.

#### § 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit dem Monatsersten rechtswirksam, der dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist zunächst folgt. Die bisher geltende Friedhofsgebührenordnung vom 2. Juni 2016 tritt mit gleichem Tag außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.  
Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Pkt.18)

#### **Bauland-Neu; Kaufverträge mit den Bauwerbern – Ergänzung hinsichtlich der Bebauungsfrist.**

Der Bürgermeister berichtet, dass der Baulandmobilisierungsvertrag, abgeschlossen zwischen der *CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH* und der Marktgemeinde Oberndorf a.d.Melk unter Punkt IV. Absatz 2 beinhaltet, dass die neugeschaffenen Bauplätze innerhalb von 5 Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen sind, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen. Den Käufern der Bauplätze ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.

Damit jene Käufer, die sich erst in einigen Jahren für einen Kauf entscheiden trotzdem die volle 5-Jahres-Frist in Anspruch nehmen können, soll in den Kaufverträgen zwischen der *CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH* und den Grundstückskäufern folgende Ergänzung hinsichtlich der Bebauungsfrist aufgenommen werden.

Auszug aus dem Kaufvertrag:

Der Käufer nimmt zur Kenntnis, dass hinsichtlich des von ihm erworbenen Bauplatzes ein „Bauzwang“ besteht und „die neugeschaffenen Bauplätze innerhalb von fünf Jahren nach der Rechtskraft der Baulandwidmung (somit ab 02.09.2016) einer baulichen Nutzung im Sinne der festgelegten Widmung zuzuführen sind, d.h. es ist mit dem Bau eines konsensmäßigen Hauptgebäudes zu beginnen.“

*In Abänderung der sich aus dem Baulandmobilisierungsvertrag ergebenden Frist zur Erfüllung der Bebauungsverpflichtung wird nunmehr die Frist zur Erfüllung des Bauzwanges mit fünf Jahren ab allseitiger Unterfertigung des Kaufvertrages neu vereinbart.*

Der Käufer tritt in diese Vereinbarungen hinsichtlich des Kaufobjektes im Weg der Vertragsübernahme mit allen Rechten und Pflichten vollinhaltlich ein.

**Antrag des Bürgermeisters:**

Der Gemeinderat möge die Abänderung der sich aus dem Baulandmobilisierungsvertrag ergebenden Frist für die Käufer, welche von der CANDOR Raiffeisen-Immobilien-Leasing GmbH ein Grundstück kaufen, beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig.

Zu Punkt 16) **Gewerbeförderung – Lehrlingsförderung.** Siehe nichtöffentliche Sitzung, Prot Nr. 164.

Zu Punkt 17) **Personalangelegenheit.** Siehe nichtöffentliche Sitzung, Prot. Nr. 164.

Vorsitzender:

Bgm.Franz Sturmlechner

Für den Klub der SPÖ:

GGR Martin Gassner

Für den Klub der FPÖ:

Hörhan Elfriede

Schriftführerin:

Plank Juliana